

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

Zur Abführung ersparter Lohn- und Gehaltssteile.

Da diese Anordnung (vgl. Börsenblatt vom 28. Oktober) zahlreiche Fragen aufwirft, sei allgemein noch auf folgendes hingewiesen: Als eingespart gilt der rein rechnerische Unterschied zwischen alten und neuen Gehalts- oder Lohnsätzen. Kann die Einsparung nicht oder wenigstens nicht einschränkungslos abgeführt werden, so ist dem Finanzamt Anzeige zu erstatten und eine Bescheinigung des Preis-Kommissars oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen. In Härtefällen wende man sich in erster Linie an den Preis-Kommissar. Aber auch der Finanzminister und Reichsarbeitsminister können Ausnahmen bewilligen und über Zweifelsfragen im Verwaltungswege entscheiden. Nicht abzuführen sind die Einsparungen, die durch den Wegfall von Urlaub entstehen sowie die auf Grund einer vor dem 16. Oktober 1939 freiwillig vereinbarten Gehaltsenkung aufer-tariflich bezahlter Angestellter. — Eine Reihe von Fragen klärt der Kommentar, den Regierungsrat Döstering zu dieser Verordnung in der Deutschen Steuer-Zeitung Nr. 43 vom 28. Oktober 1939 gibt.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

Der Kriegszuschlag ist nicht eine Erhöhung der Einkommensteuer, sondern eine selbständige Steuer, die nur an die Einkommensteuer als Maßstab anknüpft. Folglich kann der Kriegszuschlag anderen Steuern, die ebenfalls im Anschluß an die Einkommensteuer berechnet werden (z. B. Bürgersteuer, Kirchensteuer), nicht zugrunde gelegt werden. Außergewöhnliche Belastungen, die die Einkommensteuer ermäßigen, wirken nicht ohne weiteres auch auf den Kriegszuschlag. Das Gleiche gilt für Erhöhungen und Herabsetzungen der Vorauszahlungen für die Einkommensteuer. Die Verrechnung von beim Steuerabzug für die Einkommensteuer zu viel gezahlten Beträgen ist nicht möglich, denn die Verrechnung kann nur bei der Steuer vorgenommen werden, für die der Abzug erfolgt ist. — Über den Kriegszuschlag berichtet der Kommentar von Regierungsrat Dermann in der Deutschen Steuer-Zeitung Nr. 44 vom 5. November 1939.

Urkundenform und Kaufverträge.

Ein Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 1. Oktober 1939 (Reichssteuerblatt vom 20. Oktober 1939) klärt darüber auf, wann Auftragsbestätigungen urkundensteuerpflichtig sind. Das Urkundensteuergesetz stellt an den Begriff der Unterschrift nicht die gleichen Erfordernisse wie das bürgerliche Recht. Es ist gleichgültig, auf welchem Teil einer Urkunde sich die Unterschrift befindet. Es genügt, wenn die Unterschrift mit dem Text der Urkunde in solche Beziehung gebracht ist, daß man erkennt, was mit ihr mitgeteilt wird. Wenn die Unterschrift aber das in der Urkunde Erklärte decken soll, ist die Urkunde steuerpflichtig. Das trifft zu bei Auftragsbestätigungen, die als nachfolgender Text zu einer Unterschrift eine Urkunde darstellen. Sie sind demnach bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen urkundensteuerpflichtig. Der Runderlaß nennt folgende Beispiele: »Auftragsbestätigung für (Name des Käufers) von der Einzelhandlung (Firmenstempel der Firma)« oder »Auftragsbestätigung und Rechnung für (Name des Käufers). Sie bestellen . . . , Zahlungsbedingungen . . . « wobei am Kopf der Urkunde die Verkäuferfirma aufgedruckt ist. Nur die als Rechnung gewollten und in der entsprechenden üblichen Form ausgestellten Urkunden sind nicht steuerpflichtig.

Urkundensteuer beim Kontoauszug.

Wenn ein von einer Bank oder von einer anderen Stelle übersandter Kontoauszug, der zu Ungunsten des Empfängers abschließt, bestätigt wird, so ist keine Urkundensteuer fällig. In solchem Falle handelt es sich nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 25. August 1939 (II 356/38) nicht um die Anerkennung oder Übernahme einer selbständigen Zahlungsverpflichtung, sondern nur um eine Bestätigung, daß die eigenen Buchungen mit denen der Gegenseite übereinstimmen. Eine solche Bestätigung ist aber keine Schulderklärung im Sinne des Urkundensteuergesetzes.

Scheidemünzen und Rentenbankscheine im Reise- und Grenzverkehr.

In allen Fällen, wo auf Grund der bestehenden devisenrechtlichen Bestimmungen die Aus- und Einfuhr der inländischen Scheidemünzen im Reise- und Grenzverkehr gestattet ist, dürfen ab 1. November 1939 auch Rentenbankscheine in Stücken zu 1, 2 und 5 Mark mitgenommen werden. Sie werden bei der Ein- und Ausfuhr wie inländische Scheidemünzen behandelt. (Runderlaß Nr. 124/39 D.St.)

Reichsmarkwährung und Umsatzsteuer in Danzig.

Nach der Verordnung vom 24. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2093) gelten die auf 10 und 5 Pfennige Danziger Währung lautenden Scheidemünzen vom gleichen Tage ab als Reichsmarkscheidmünzen im Werte von 10 und 5 Reichspfennig. — Für alle Umsätze nach dem 31. Oktober 1939 gilt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig das deutsche Umsatzsteuerrecht. (Bd. vom 27. Oktober 1939, RGBl. I, S. 2109.) Für Lieferungen im Einzelhandel und für Leistungen der Handwerker tritt bis zum 31. Dezember 1939 an die Stelle der Steuerfäße von 2 v. H. und 2,5 v. H. ein Steuerfaß von 1,5 v. H. Bei Unternehmern, die die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten entrichten, ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs, bei Unternehmern, die die Steuern nach den vereinbarten Entgelten entrichten, der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung maßgebend.

Kein Steuerfäumniszuschlag bei Einberufenen.

Nach einer Anordnung des Reichsfinanzministers wird von steuerpflichtigen Personen, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt wurden, der Steuerfäumniszuschlag von 2 v. H. für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen nicht erhoben.

Voderung des Vollstreckungsschutzes.

Durch Verordnung vom 31. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2139) wird die Verwertungssperre für Liegenschaften und bewegliche Sachen weitgehend aufgelockert. Auf Antrag des Schuldners, des Eigentümers oder des betreibenden Gläubigers kann die Zwangsversteigerung fortgesetzt werden. Nur unter besonderen Verhältnissen und wenn es im Interesse eines Beteiligten dringend geboten ist und den übrigen Beteiligten zugemutet werden kann, ist das Verfahren weiterhin einstweilen einzustellen. Die Zwangsvollstreckungen in bewegliche Sachen sind auch ohne Antrag fortzusetzen. Für diese gelten künftig nur noch die Vorschriften des allgemeinen Vollstreckungsschutzes.

Anderung des Vermögenssteuergesetzes.

Eine Verordnung vom 31. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2138) paßt für die zum 1. Januar 1940 vorgesehene Veranlagung zur Vermögenssteuer Einzelheiten dem neuen Einkommensteuergesetz an. Die Familienermäßigungen gibt es für Kinder und Angehörige im Sinne der Einkommensteuer. Künftig erhalten Kinder, die nach der Veranlagung geboren werden, schon von dem auf die Geburt folgenden Kalenderjahre ab den Freibetrag von RM 10 000.— Die Vermögenssteuer nach der neuen Veranlagung wird ab 1. April 1940 erhoben.

Vereinfachung der Bürgersteuer-Festsetzung.

In den Gemeinden, in denen für das Kalenderjahr 1939 ein Hebesatz für die Bürgersteuer festgesetzt worden ist, gilt dieser Hebesatz auch für das Kalenderjahr 1940, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Hebesatz festgelegt wird. Dies bestimmt eine Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 20. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2056), die auch für die Ostmark und für den Reichsgau Sudetenland gilt.

Krankenversicherung der Einberufenen.

Da die Beitragspflicht während der Einberufung ruht, sind für diese Zeit keine Beiträge zu Krankenkassen zu zahlen, auch dann nicht, wenn das frühere Arbeitsentgelt ganz oder teilweise weitergezahlt wird. Die Heilfürsorge erhält der Soldat bei der Wehrmacht, aber alle anderen Leistungen der Krankenversicherung bleiben bestehen, so die der Familienhilfe und die des Sterbegeldes beim Tode des Versicherten. Mit der Beitragspflicht ruht auch die Krankenscheinegebühr für die Familienmitglieder des einberufenen Versicherten. Nach Mitteilung vom Reichsverband der Innungskrankenkassen (Völkischer Beobachter vom 5. November 1939) wird auch von diesen die vom Reichsarbeitsminister gebilligte Auffassung vertreten, daß die Krankenscheine stets kostenfrei auszuhändigen sind, selbst wenn das Gehalt des Einberufenen voll weitergezahlt wird.

Vierjahresplan in den Ostgebieten.

Im Reichsgau Danzig-Westpreußen — diese Bezeichnung wurde dem Reichsgau Westpreußen durch Erlaß vom 2. November 1939 (RGBl. I, S. 2135) verliehen —, im Reichsgau Posen und in den Regierungsbezirken Zichenau und Kattowitz ist die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 sinn-